

fragen worden. So ordnen und wollen Wir 1) daß über Unsere Polizei- und andere dessals ergänzene Ordnungen, wie durchgehends, also auch in diesem Stücke allerdings gehalten, und 2) von Unsern Beamten mit denen Raulenzen, Aufschern und in Absführung ihrer schuldigen Praestandorum nachlässiger Schatz-Dienst-Pacht- und Zahnpflichtig- gen nicht committiret, sondern dieselbe 3) auf den Fal der Halsstarrigkeit durch gewöhnliche Zwangsmittel, nicht aber durch militärische Execu- tion, es sey dann daß diese auf vorgegangenem Bericht von Unserer Regierung, nach Befinden, besonders verordnet, zu ihrer Schuldigkeit angehalten, und wann desfalls 4) einige Praestanda, als Restanten, nachgeführt werden sollen, diese ihnen ausgestrichen, und zur Lost ge- setzt werden sollen; dazert aber 5) ein oder ander, nicht durch sein ver- verdächtiges Haushalten, sondern durch ohnvermeidliche Unglücksfälle in den Stand gerathen, daß er praestanda nicht prästiret kan, davon ge- wärtigen Wir Unser Beamten pflichtmäßigen Bericht, und wollen sol- chenfalls nicht ermangein, das Nöthige Landesdäterlich vorzukehren, damit ein solcher Unglücklicher und ohne sein Verschulden herunter ge- kommener Colonus wieder aufgeholtzen werde; dahingegen 6) Unsere Beamte mit den mutwilligen Aufschern nach der Ordnung zu ver- fahren, und dieselbe an Unsere Regierung zu demunciren haben, damit sie der Gütter nicht weniger entsezt, als exemplariter bestrafet werden, allermassen es auch dergestalt 7) mit denen auf denen vorhin ausgetha- neu und wüsten Höfen zu halten, welche als abandonniert, iplo facto durch die Austrümmung Uns und denen Gutsherrn heimgefallen, wieder besetzt, und wann dazu keine Gelegenheit sich so bald finden wil, fürs erste auf die ansaethnane Pertinentien, sowol die Landes- als Gutsherr- liche Praestanda mit Zuziehung derer, so desfalls bei den Höfen interef- siert, reparaturer werden soilen. Befehlen demnach Unsern Diosten und Beamten auf dem platten Lande bei Bermekung Unser höchsten Un- gnade und ernstlicher Bestrafung sich darnach zu richten, und dahin zu thun, daß dieser Vater Verordnung in allen Puncten und Claußln gelebet werde. Gegeben auf Unser Residenz Detmold den 23 Febr 1725.

Num. CXXVIII.

* * * * *

Num. CXXVIII.

Verordnung wegen Regung der Jagd und Verwahrung der Hunde, von 1725.

Wir Simon Henrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe ic. Souverain von Bianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Utrecht ic. Fügen jedermannlich, insonderheit allen denen, so bei der Jagd interessiret seyn, hiermit zu wissen, wasmaßen hiebvor auf öffentlichen Landtage und noch neulich Anno 1723 verordnet ist, daß ums andere Jahr, und zwar vom Monat Merz an bis Jacobi, also die Bladzeit über, alles Haasenschießen, Kuhren, Jagen, Feldhüner fanzen, und was sonstenv davon dependiret, ein- gestellt, auch bis dahin gänzlich damit eingehalten werden solle. Wann nun solche Zeit zu beachten, vor jego einfält, als haben Wir solches hierdurch öffentlich kund machen wollen, damit des gemeinen Ruhens wegen ein jeder sich darnach richten könne.

Nachdem Wir auch hdchst misfällig vernehmen müssen, gestalt denen vorhin aljährlich publicirten Edicten, wegen Anlegung der Hunde, wenig nachgelebet werde, und dannenhero an verschiedenen Orten viel Unglück durch die wütende Hunde entstanden, wie nicht weniger der Wildbahn ein nicht geringer Schade durch das unzulässig stetige Herumlaufen der Hunde insgesamt zwuchse: So ergehet Unser ernstlicher Wille und Befehl dahin, daß ein jeder alle Jahr, vom Monat Merz an bis Jacobi, seine Hunde in denen Häusern und

CXXVIII. Verordnung wegen Haltung bei Jagd ic., von 1725.

und auf den Höfen wohlverwahrlich an Ketten legen, und hier-
nächst nach Jacobi mit tüchtigen Knütteln versehen solle; dieje-
nige aber, so an dem Walde oder den Gebägen wohnen, sollen ihre
Hunde Jahr aus Jahr ein wohlverwahrlich angeleget halten. Im-
massen denen Förstern und Jagdbedienten zuleich anbefohlen wird,
hierauf ihren Pflichten gemäß, fleiſhige Acht zu geben, und was von
Hunden diesem zuwieder sich finden läſſet, nicht nur so bald tod zu
schießen, sondern auch die Eigenthumsherren zu gebührender und
wirklicher Bestrafung gehörigen Orts anzusezigen. Womach sich
ein jeder zu Vermeidung Ungelegenheit schuldig ist richten und für
Schaden zu häuten hat. Gegeben auf Unser Reſidenz Detmold den
28 Februar 1725.

Numm. CXXIX.

Verordnung wegen der Feld-Schäden und Diebereien
von 1725.

Numm. CXXIX.

**Verordnung wegen der Feld-Schäden und Diebereien,
von 1725.**

Wie Simon Henrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr
zur Lippe ic. Souverain von Vianen und Almeyden, Erb-
Burggraf zu Utrecht ic. Füßen hiedurch zu wissen, demnach bis-
her's vielfältige Klagen eingekommen, wie daß die Diebereien in de-
nen Gärten, Wiesen, Ackerne und sonstigen sich sehr häufen, und son-
derlich von Pferden und andern Vieh, so einzeln gehütet und gegen
Abendzeit aus der Stadt, dem Angeben nach, auf die gemeine Hude
getrieben werden, großer Schade geschehe; Wir aber selchem Un-
wesen länger nachzusehen keinesweges gemeinet seyn: So wird einem
jeden hiermit gnädigst ernstlich anbefohlen, sein Vieh künftighin dem
gemeinen Hirten vorzutreiben, des Nachts aber, es sey dann, daß
jemand seine besondere Weide und Hudekämpe habe, im Stalle zu
behalten und dergestalt zu verwahren, damit solches einem nicht zu
Schaden gehen möge, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß da-
hinfür dergleichen Vieh an oder zwischen den Feldern, Gärten und
Wiesen, es sey bei Tage oder Nachts, hergetragen werden möge, daß
selbe nicht nur geplündert werden möge, sondern auch der Eigenthumsherr
jedesmal in 1 gsl. Strafe verfallen und darneben den etwa an den
Kornfrüchten befindlichen Schaden, wie denselben diejenige, so den
Schaden gelitten, selbst anschlagen mögten, zu zahlen gehalten seyn,
und dabei, wann eingewandt werden wolte, ob wäre der Schade nicht
von solchem, sondern von andern Vieh verursacht, solches nicht
attendiret werden, sondern die bloße Betretung des Viehes daselbst
genug.

Klff 2